
Grundsätze zur Tarifierung bei der Quellensteuer

1. Allgemeines

Der Kanton Thurgau wendet das sogenannte Monatsmodell an (vgl. Kreisschreiben Nr. 45 "Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern", Ziff. 6.2). Die folgenden Ausführungen entsprechen denjenigen im Kreisschreiben.

Die Berechnung der geschuldeten Quellensteuer erfolgt zum anwendbaren Quellensteuertarif (vgl. Art. 1 Abs. 1 QStV DBSt oder Steuerpraxis Thurgau StP 112 Nr. 1).

Der anwendbare Tarifcode richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen der quellensteuerpflichtigen Person im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Fälligkeit der steuerbaren Leistung (vgl. Art. 2 Abs. 1 QStV). Dies gilt auch für nach dem Austritt der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers fällige Leistungen (bspw. Bonus, Abgangschädigung).

Änderungen, die eine neue Tarifeinstufung bedingen (bspw. Heirat, Eintragung Partnerschaft, Scheidung, Auflösung Partnerschaft, Trennung, Geburt von Kindern, Aufnahme oder Aufgabe einer Erwerbstätigkeit, Ein- oder Austritt in bzw. aus einer Landeskirche), werden bei der Quellenbesteuerung ab Beginn des auf die Änderung folgenden Monats entsprechend berücksichtigt.

Bei der Festlegung des anwendbaren Tarifcodes ist es unerheblich, ob die Einkünfte in der Schweiz oder im Ausland erzielt werden. Fehlt eine Tarifeinstufung zum Zeitpunkt der Lohnzahlung, bestimmt die Schuldnerin bzw. der Schuldner der steuerbaren Leistung den anwendbaren Tarifcode aufgrund der ihr/ihm zur Verfügung stehenden Angaben der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers.

Weist sich die quellensteuerpflichtige Person über die persönlichen Verhältnisse nicht zuverlässig aus, wendet die Schuldnerin bzw. der Schuldner der steuerbaren Leistung nachstehende Tarife an:

- Für ledige quellensteuerpflichtige Personen sowie für quellensteuerpflichtige Personen mit unbestimmtem Zivilstand den Tarifcode A, ohne Kinder und mit Kirchensteuer (A0Y);
- Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende quellensteuerpflichtige Personen den Tarifcode C, ohne Kinder und mit Kirchensteuer (C0Y).

Geht eine Person mehreren Erwerbstätigkeiten nach, sind sämtliche einzelnen Einkünfte mit dem ordentlichen Quellensteuertarif zu besteuern (Umrechnung für das satzbestimmende Einkommen: vgl. Kreisschreiben Nr. 45 der Eidg. Steuerverwaltung, Ziffer 6.4 oder Ziffer 6.5 für die Berechnung nach dem Monatsmodell).

Vorbehalten bleibt die Anwendung des Tarifcodes E (vereinfachtes Abrechnungsverfahren) und des Tarifcodes G (Ersatzeinkünfte, die direkt von Versicherer an die quellensteuerpflichtige Person ausbezahlt werden) bzw. des Tarifcodes Q (Grenzgänger nach dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen [DBA-D; SR 0.672.913.62], welche die Voraussetzungen für den Tarifcode G erfüllen).

2. Gewährung von Kinderabzügen

Der Kinderabzug ergibt sich aus der Anzahl nicht selbständig besteuerten, in Ausbildung stehender oder erwerbsunfähiger Kinder, für deren Unterhalt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer zur Hauptsache aufkommt (vgl. §36 StG; Art. 35 Abs. 1 DBG).

Bei minderjährigen Kindern ist die Anzahl der Kinderabzüge gemäss den nachgewiesenen Kindesverhältnissen (leibliches Kind, Stief- oder Adoptivkind) festzulegen. Als geeignete Beweismittel gelten insbesondere Geburtsurkunden, Adoptivurkunden und Familienausweise.

Bei volljährigen Kindern ist zusätzlich ein Nachweis über die Erstausbildung zu erbringen (bspw. Immatrikulationsbestätigung, Lehrvertrag, Zulagenentscheide).

Bei alleinstehenden Personen mit Kindern muss ergänzend nachgewiesen werden, dass das Kind im gleichen Haushalt lebt. Als geeignete Beweismittel gelten insbesondere Ansässigkeitsbescheinigungen, Niederlassungsausweise, Bescheinigungen der Wohnsitzgemeinde. In diesen Fällen wird im Grundsatz davon ausgegangen, dass derjenige Elternteil, bei welchem das volljährige Kind lebt, zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Für diesen Elternteil wird der Tariffcode H (bzw. P) angewandt.

Im Konkubinatsverhältnis mit minderjährigen Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge oder volljährigen Kindern in Erstausbildung, für deren Unterhalt die Eltern gemeinsam aufkommen, wird der Tariffcode H (bzw. P) mit Kinderabzug demjenigen Elternteil gewährt, der das höhere Bruttoeinkommen erzielt (vgl. Ziffer 13.4.2 des Kreisschreibens Nr. 30 der ESTV vom 21. Dezember 2010 über die Ehepaar- und Familienbesteuerung). Es kann nur ein Elternteil den Tariffcode H (bzw. P) geltend machen. Im Zweifelsfall (bspw. bei unklaren Einkommens- oder Konkubinatsverhältnissen) hat vorab eine Quellenbesteuerung zum Tariffcode A0 zu erfolgen.

Es bleibt der steuerpflichtigen Person vorbehalten, bis Ende März des auf die Leistung folgenden Steuerjahres eine Neuberechnung der Quellensteuer oder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zu beantragen.

Für weitere Ausführungen zu den Kinderabzügen wird auf das Kreisschreiben Nr. 30 der ESTV verwiesen.

3. Kinder ab dem 16. Altersjahr

3.1. Berücksichtigung ab Steuerperiode 2021

Ab der Steuerperiode 2021 sind keine Tariffkorrekturen bei der Quellensteuer mehr möglich. Die erhöhten Kinderabzüge nach Vollendung des 16. bzw. des 18. Altersjahres können nur noch mittels einer nachträglich ordentlichen Veranlagung berücksichtigt werden (vgl. StP 113 Nr. 1, 113a Nr. 1 und 120b Nr. 1).

3.2. Berücksichtigung bis und mit Steuerperiode 2020

Quellensteuerpflichtige Personen, die einen Abzug für Kinder geltend machen wollen, welche das 16. bzw. 18. Altersjahr bereits vollendet haben und in der entsprechenden Steuerperiode eine Schule besuchten oder sich in der Berufslehre befanden, müssen eine entsprechende Bestätigung der Schule bzw. Ausbildungsstätte einreichen. Wenn sich die Kinder im Ausland in der Ausbildung befinden oder befanden, ist eine solche Bestätigung zwingend.

Bis zum Nachweis, dass sich das Kind in der Schule bzw. Ausbildung befindet, erfolgt keine Berücksichtigung eines erhöhten Kinderabzuges.

4. Härtefallregelung bei Unterhaltspflicht

Muss eine quellenbesteuerte Person Unterhaltsbeiträge (Alimenten) bezahlen, kann dies in gewissen Konstellationen dazu führen, dass der Abzug der Quellensteuer ohne Berücksichtigung der Alimente zu einem Härtefall führen kann.

Nur auf Antrag einer in der Schweiz ansässigen quellensteuerpflichtigen Person kann die Bezugsbehörde zur Milderung von wirtschaftlichen Härtefällen infolge Alimentenzahlungen Kinderabzüge im anwendbaren Tarif gewähren (vgl. Art. 11 Abs. 1 QStV DBSt). Als Grundlage für die Beurteilung, ob ein Härtefall vorliegt, kann zum Beispiel das betriebsrechtliche Existenzminimum dienen. Die quellensteuerpflichtige Person hat dazu die notwendigen Unterlagen (Scheidungsurteil, Zahlungsnachweise, etc.) der Bezugsbehörde einzureichen.

Der anwendbare Quellensteuertarif kann unter Berücksichtigung der effektiven Unterhaltszahlungen neu festgelegt werden (bspw. Tarif A2 anstatt A0). Die Bezugsbehörde legt die Höhe der zu gewährenden Kinderabzüge fest. Der Schuldnerin bzw. dem Schuldner der steuerbaren Leistung sowie dem Arbeitnehmer wird eine neue Tarifmitteilung zugestellt. Wurden die Unterhaltsbeiträge bei der Anwendung eines Tarificodes berücksichtigt, so wird ab dieser Steuerperiode eine nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen durchgeführt.

5. Kirchensteuerpflicht

Die Kirchensteuerpflicht richtet sich nach dem kantonalen Recht. Im Kanton Thurgau richtet sich die Besteuerung nach der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche.

6. Tarifmitteilung

Die Tarifmitteilung an den Schuldner der Steuerbaren Leistung erfolgt durch das Gemeindesteueramtsamt.